



---

## **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Marktgemeinde Markt Wald an der Christoph-Scheiner-Grundschule**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 erlässt die Marktgemeinde Markt Wald folgende Satzung:

---

### **§ 1 Rechtsform**

Die Marktgemeinde Markt Wald betreibt als Träger die Mittagsbetreuung an der Christoph-Scheiner-Grundschule, Schnerzhofer Str. 18 – nachstehend „Mittagsbetreuung“ genannt – als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Aufgabe und Organisation**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Christoph-Scheiner-Grundschule. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal.
- (2) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leitung bzw. deren Stellvertretung verantwortlich.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung übernimmt die Marktgemeinde Markt Wald.

### **§ 3 Anmeldung / Vergabe**

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten an der Christoph-Scheiner-Grundschule. Diese Anmeldung stellt keine Garantie für einen Betreuungsplatz dar.
- (2) Die Vergabe der Betreuungsplätze obliegt der Marktgemeinde Markt Wald und erfolgt nach der Schuleinschreibung im April.

Die verfügbaren Plätze werden nach folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:

1. Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig oder arbeitssuchend
2. Geschwisterkinder

3. Familien in besonderer Notlage
  4. Eltern beide berufstätig unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit (absteigend)
- (4) Weitere noch zur Verfügung stehende Betreuungsplätze werden nach Anmeldedatum vergeben.

#### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
- (2) Anmeldungen und Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten zur Verfügung steht.
- (3) Kann ein Antrag nicht berücksichtigt werden, wird dieser automatisch in die Warteliste für das beantragte Betreuungsjahr aufgenommen. Ein Übertrag in das nächste Schuljahr erfolgt nicht.
- (4) Eine Aufnahme von Gastkindern auch nur für einzelne Tage ist nicht möglich.

#### **§ 5 Betreuungszeit / Buchungstage**

- (1) Die Kinder werden an allen regulären Schultagen zu folgenden Zeiten betreut:

|             |                   |
|-------------|-------------------|
| Montag,     | 12.15 – 14.00 Uhr |
| Dienstag,   | 11.30 – 14.00 Uhr |
| Mittwoch,   | 11.30 – 14.00 Uhr |
| Donnerstag, | 11.30 – 14.00 Uhr |
| Freitag,    | 12.15 – 13.00 Uhr |

Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder Fortbildung des Personals sind ausgeschlossen.

#### **§ 6 Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung wird eine Gebühr von 25 € pro Kind und Monat fällig. Der Monat August ist von der Gebühr ausgenommen.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

### **§ 7 Aufsichtspflicht / Haftung**

- (1) Die Einrichtung übernimmt für die Dauer der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Sie beginnt bei der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch das Personal.
- (2) Für den Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung des Kindes kann keine Haftung übernommen werden.
- (4) Die Marktgemeinde Markt Wald haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Krankheit / Erste Hilfe**

- (1) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienmitglieder, sowie auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten (z. B. Läuse) sind der Mittagsbetreuung mitzuteilen.
- (2) Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.
- (3) Für im Zuge von Ersten-Hilfe-Maßnahmen entstandene Schäden können keine straf- und/oder zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden, sofern dem Handelnden weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist.
- (4) Das Personal ist nicht befugt Medikamente zu verabreichen.

### **§ 9 Unfall- / Haftpflichtversicherung**

Die Kinder sind über die Schule während der Mittagsbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Versicherung mitversichert.

### **§ 10 Vertragsdauer / Kündigung**

- (1) Der Vertrag gilt höchstens für ein Schuljahr (1. September bis 31. Juli).
- (2) Während des Schuljahres können die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch die Marktgemeinde Markt Wald als Träger der Mittagsbetreuung ist möglich, wenn - die Personensorgeberechtigten mit der

Überweisung des Beitrages mehr als zwei Monate ganz oder teilweise im Rückstand sind oder - das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Mittagsbetreuung nicht geleistet werden kann oder - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird oder - das Fernbleiben des Kindes nicht entschuldigt wird oder - das Kind aus Sicht der Betreuerinnen nicht in die Gruppe integrierbar ist.

(4) Sowohl Vertragsänderungen als auch die Kündigung bedürfen der Schriftform.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung der Marktgemeinde Markt Wald an der Christoph-Scheiner-Grundschule vom 22.08.2019 außer Kraft.

Markt Wald, 24.11.2020